

Satzung

der Gemeinde Krummennaab über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Krummennaab folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

	Waldfriedhof Krummennaab	Friedhof Thumsenreuth
a) Urnengräber („Auge Gottes“ 3 Belegungen)	55,00 €	---
b) Urnengräber („Auge Gottes“ 6 Belegungen)	70,00 €	---
c) Urnengräber („Erdgräber“ 6 Belegungen)	8,00 €	8,00 €
d) Kindergräber	8,00 €	8,00 €
e) Reihengräber	19,00 €	---
f) Einstellige Gräber mit Tieferlegung	25,00 €	25,00 €
g) Zweistellige Gräber ohne Tieferlegung	37,00 €	---
h) Zweistellige Gräber mit Tieferlegung	49,00 €	49,00 €

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt 12,00 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses samt Aufbahrungsraum beträgt:

Waldfriedhof Krummennaab	Friedhof Thumsenreuth
75,00 €	60,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Leichenträger, wenn diese zu Umbettungen oder Sektionen erforderlich sind 25,00 €
2. Für das Ausstellen von Graburkunden 8,00 €
3. Gebühr für den Ausweis oder den Erlaubnisbescheid zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen
 - a) bei erstmaliger Ausstellung 25,00 €
 - b) bei Verlängerungen 15,00 €
4. Sind nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung Genehmigungen oder besondere Zustimmungen notwendig, werden erhoben
 - a) Umschreibung des Nutzungsrechts auf andere Personen § 11 Abs. 4) 30,00 €

- b) Besondere Pflanzeerlaubnis (§ 14 Abs. 3 Satz 3)
- c) Genehmigung von Umbettungen (§ 23)

25,00 €
25,00 €

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.08.2002 außer Kraft.

Krummennaab, 08.08.2011
Gemeinde Krummennaab


Roth
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08. August 2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Rathaus Krummennaab, Zi.Nr. 5) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Gemeinde Krummennaab hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. August 2011 angeheftet und am 25. März 2011 wieder entfernt.

Krummennaab, 25. August 2011
Verwaltungsgemeinschaft


Roth
Gemeinschaftsvorsitzender

